

Auszüge aus Kirchenordnungen von evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz Bestimmungen zur Taufe

BL 1956 1956
Das Leben der Kirchgemeinde Gottesdienst

002.2 *Sonntagsgottesdienst*

Im Mittelpunkt des Gottesdienstes steht die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus durch Predigt, Taufe und Abendmahl. Zum Gottesdienst gehören ferner Gebet, Gesang, Kollekte und Segen.

BL 1956 1990
Das Leben der Kirchgemeinde Kirchliche Handlungen: Die Taufe

015.1 *Kinder- und Erwachsenentaufe, Taufformel*

Die Taufe wird als Zeichen des Bundes Gottes und der Zugehörigkeit zur Gemeinde Christi an Kindern und Erwachsenen vollzogen. Es wird nach Mt. 28, 19 "auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes" getauft, mit Wasser und mit der Bitte um Gottes heiligen Geist.

BL 1956 1990
Das Leben der Kirchgemeinde Kirchliche Handlungen: Die Taufe

015.2 *Einmaligkeit*

Die Taufe ist ein einmaliger Akt. Dieser wird vertieft durch einen lebenslangen Prozess. Die Kirche erinnert deshalb ihre Glieder immer wieder an ihr Getauftsein.

BL 1956 1990
Das Leben der Kirchgemeinde Kirchliche Handlungen: Die Taufe

016.1 *Ort und Zeit*

Die Tauffeier ist ein Teil des Gemeindegottesdienstes.

BL 1956 1990
Das Leben der Kirchgemeinde Kirchliche Handlungen: Die Taufe

016.2 *Ort und Zeit*

Ausserhalb des Gottesdienstes kann getauft werden, wenn seelsorgerliche oder gesundheitliche Gründe vorliegen. In solchen Fällen bezeugt die Anwesenheit von Kirchenpflegern die Verbundenheit mit der Gemeinde.

BL 1956 1990
Das Leben der Kirchgemeinde Kirchliche Handlungen: Die Taufe

017.1 *Anmeldung*

Die Anmeldung zur Taufe von Kindern erfolgt durch die Eltern *) oder deren gesetzlichen Vertreter in der Kirchgemeinde des Wohnortes.

Mindestens ein Elternteil muss einer evangelischen Kirche angehören. In eindeutig seelsorgerlichen Situationen sind Ausnahmen durch Pfarrer/Pfarrerinnen und mindestens 2 Mitglieder der Kirchenpflege zu verantworten.

*) Unter Eltern sind auch alleinerziehende Väter und Mütter, denen die elterliche Gewalt über ihre Kinder zusteht, zu verstehen.

BL 1956 1990
Das Leben der Kirchgemeinde Kirchliche Handlungen: Die Taufe

017.2 *Elterngespräche*

Der Pfarrer führt mit den Eltern vor der Taufe ein Gespräch, in dem er mit ihnen die Bedeutung der Taufe bespricht.

BL 1956 1990
Das Leben der Kirchgemeinde *Kirchliche Handlungen: Die Taufe*

017.3

Bei der Taufe wird der Gemeinde der Name des Täuflings bekanntgegeben.

BL 1956 1990
Das Leben der Kirchgemeinde *Kirchliche Handlungen: Die Taufe*

017.4 *Taufschein*

Der Vollzug der Taufe wird mit einem vom Pfarrer ausgestellten Taufschein bestätigt. Dieses Dokument kann später nicht abgeändert werden.

Ausnahme: Bei Änderung des Personenstandes wird ein neuer Taufschein ausgestellt.

BL 1956 1990
Das Leben der Kirchgemeinde *Kirchliche Handlungen: Die Taufe*

017.5 *Registereintrag*

Die Taufe wird im Taufregister jener Kirchgemeinde eingetragen, in der sie stattgefunden hat. Die Taufe kann zusätzlich im Familienbüchlein vermerkt werden.

BL 1956 1990
Das Leben der Kirchgemeinde *Kirchliche Handlungen: Die Taufe*

017.6 *Auswärtige Taufe*

In ausserordentlichen Fällen kann die Taufe in einer anderen Kirchgemeinde stattfinden. Dem zuständigen Pfarramt des Wohnortes wird die Taufe durch die Eltern angezeigt und nach dem Vollzug durch den Pfarrer zum Eintrag ins Taufregister ohne Ziffer mitgeteilt. Dies gilt auch im Zusammenhang mit anderen Kantonalkirchen.

BL 1956 1990
Das Leben der Kirchgemeinde *Kirchliche Handlungen: Die Taufe*

018.1 *Taufpatin/Taufpate*

Bei der Taufe bestellen die Eltern die Paten, welche konfirmiert oder zumindest 16-jährig sein müssen. Einer der Paten hat einer christlichen Kirche anzugehören. Bestehen Unklarheiten in Bezug auf die Kirchenzugehörigkeit, so hat der Pfarrer mit der Dakanin oder dem Dekan Rücksprache zu nehmen.

BL 1956 1990
Das Leben der Kirchgemeinde *Kirchliche Handlungen: Die Taufe*

018.2 *Taufversprechen*

Die Eltern versprechen, den Täufling im christlichen Glauben zu erziehen und zum Besuch des Gottesdienstes sowie des kirchlichen Unterrichtes zu ermutigen.

BL 1956 1990
Das Leben der Kirchgemeinde *Kirchliche Handlungen: Die Taufe*

018.3 *Taufversprechen*

Die Paten versprechen, die Eltern in dieser Aufgabe zu unterstützen, und bezeugen den Vollzug der Taufe.

BL 1956 1990
Das Leben der Kirchgemeinde *Kirchliche Handlungen: Die Taufe*

018.4 *Taufversprechen*

Der die Taufe vollziehende Pfarrer hat dafür Sorge zu tragen, dass auch die Paten über die Bedeutung ihrer Aufgabe in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt werden.

BL 1956 1990
Das Leben der Kirchgemeinde *Kirchliche Handlungen: Die Taufe*

018.5

Muss ein Pate am Taufgottesdienst umständehalber durch eine andere Person ersetzt werden, so ist auch deren Name im Taufregister der Kirchgemeinde einzutragen.

BL 1956 1990
Das Leben der Kirchgemeinde *Kirchliche Handlungen: Die Taufe*

018.6

Körperschaften und Vereine können nicht als Paten angenommen werden.

BL 1956 1990
Das Leben der Kirchgemeinde *Kirchliche Handlungen: Die Taufe*

019.1 *Erwachsenentaufe*

Die Taufe Erwachsener erfolgt nach vorangegangenem Unterricht (KO Art. 81 und 82).

BL 1956 1990
Das Leben der Kirchgemeinde *Kirchliche Handlungen: Die Taufe*

019.2

Der Taufe von Kindern hat ein Glaubensunterricht zu folgen.

BL 1956 1990
Das Leben der Kirchgemeinde *Kirchliche Handlungen: Die Taufe*

020 *Andere Konfession*

Die Taufe von Christen anderer Konfessionen, die "auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes" sowie mit Wasser getauft sind, wird anerkannt (KO Art. 82).

BL 1956 1998
Das Leben der Kirchgemeinde *Jugendarbeit, Unterrichtswesen*

052.1 *Konfirmation*

Die Konfirmation ist nach protestantischer Überlieferung die gottesdienstliche Feier, in der junge Menschen auf Grund ihrer Taufe und zum Abschluss des kirchlichen Unterrichtes ihre Zugehörigkeit zur Kirche selber bestätigen. Der Konfirmationsgottesdienst enthält Fürbitte und Segen für junge Menschen und fragt nach der Weisung des Evangeliums im Wechsel der Generationen.

AG 1976 2005
Die Kirchgemeinde *Gottesdienst*

16.3 *Gestaltung des Gottesdienstes*

Zum Gottesdienst gehören auch Taufe und Abendmahl.

AG 1976 1976
Die Kirchgemeinde *Gottesdienst*

21.1 *Taufe*

Die Taufe macht die Zugehörigkeit zu Jesus Christus und zu seiner Gemeinde sichtbar.

AG 1976 1976
Die Kirchgemeinde *Gottesdienst*

21.2 *Taufe*

Die Taufe mit Wasser erfolgt entsprechend dem Taufbefehl Jesu Christi. In der Regel findet sie im Gottesdienst statt.

AG 1976 1976
Die Kirchengemeinde Gottesdienst

21.3 *Taufe*

Bei der Taufe von Kindern geben die Eltern zu erkennen, dass sie und ihre Kinder auf den Beistand Jesu Christi angewiesen sind. In ihrer Erziehungsaufgabe sollen die Eltern von Taufpaten unterstützt werden.

AG 1976 1976
Die Kirchengemeinde Gottesdienst

21.4 *Taufe*

Bei Erwachsenen geht der Taufe eine Unterweisung voraus.

AG 1976 1976
Die Kirchengemeinde Gottesdienst

21.5 *Taufe*

Beim Übertritt aus einer christlichen Konfession, welche die biblische Taufe übt, wird die Taufe nicht wiederholt.

AG 1976 1976
Die Kirchengemeinde Gottesdienst

21.6 *Taufe*

Der Vollzug der Taufe wird im Taufregister festgehalten und dem Getauften schriftlich bestätigt.

AG 1976 1976
Die Kirchengemeinde Gottesdienst

25.1 *Vollzug kirchlicher Handlungen (Taufen, Trauungen und Abdankungen)*

Niemand soll ohne das Einverständnis des zuständigen Orts Pfarrers kirchliche Handlungen vollziehen.

AG 1976 1976
Die Kirchengemeinde Gottesdienst

25.2 *Vollzug kirchlicher Handlungen (Taufen, Trauungen und Abdankungen)*

Kirchliche Handlungen sind unabhängig von der Gemeindegemeinschaft der Beteiligten in den Registern der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vollzogen werden.

AG 1976 1976
Die Kirchengemeinde Gottesdienst

25.3 *Vollzug kirchlicher Handlungen (Taufen, Trauungen und Abdankungen)*

Abdankungen in einem Krematorium werden in der Regel im Register der Kirchengemeinde des letzten Wohnortes des Verstorbenen eingetragen.

TG 1978 1978
Die heiligen Handlungen Die Taufe

16 *Bedeutung*

Die Taufe erfolgt aufgrund des Taufbefehls Jesu Christi. Sie stellt die Annahme durch Gott dar und wird als Zeichen der Eingliederung in die christliche Gemeinde vollzogen.

TG 1978 1978
Die heiligen Handlungen *Die Taufe*

18 *Kindertaufe*

Bei der Taufe eines Kindes sind in der Regel ein Pate und eine Patin als Taufzeugen sowie die Eltern anwesend. Konfirmierte Glieder der Landeskirche oder mindestens 16 Jahre alte Angehörige einer anderen christlichen Konfession können Paten sein.

Eltern und Taufpaten verpflichten sich, das Kind im christlichen Glauben zu erziehen und es zum Besuch des kirchlichen Unterrichtes und des Gottesdienstes anzuhalten. Der Pfarrer führt mit den Eltern ein Taufgespräch.

TG 1978 1978
Die heiligen Handlungen *Die Taufe*

19 *Erwachsenentaufe*

Bei Erwachsenen erfolgt die Taufe nach entsprechendem Unterricht entweder vor versammelter Gemeinde oder in Gegenwart von mindestens zwei Mitgliedern der Kirchenvorsteherschaft.

TG 1978 1978
Die heiligen Handlungen *Die Taufe*

20 *Einmaligkeit der Taufe*

Die Taufe wird nur einmal vollzogen. Daher gilt beim Übertritt aus einer anderen Konfession die bereits empfangene Taufe.

TG 1978 1978
Die heiligen Handlungen *Die Taufe*

21 *Ausweis*

Der Vollzug der Taufe wird durch einen Ausweis bestätigt. Erfolgt die Taufe nicht am Wohnort des Täuflings, so soll das Pfarramt der Wohngemeinde verständigt werden. Die Taufe ist in der Gemeinde einzutragen, in der sie vollzogen wurde.

TG 1978 1978
Die heiligen Handlungen *Die Taufe*

23 *Taufsonntage*

Die Kirchenvorsteherschaft kann Taufsonntage festlegen.

TG 1978 1978
Die kirchlichen Handlungen *Die Konfirmation*

30 *Bedeutung*

Die Konfirmation weist hin auf die Verheissung der Taufe und bestätigt die Einladung zum Abendmahl. Sie ruft auf zum christlichen Glauben, zu verantwortlicher Mitarbeit in der Kirche und zum Dienst in der Welt. Die Konfirmation findet nach empfangenem Unterricht vor versammelter Gemeinde in einem Gottesdienst statt.

GR 1980 2000

Der Auftrag der Kirchengemeinde

010 (3) *Kirchliche Handlung*

Kasualgottesdienste sind kirchliche Feiern, teils eingebettet in Gemeindegottesdienste, die auf Wunsch von Menschen in besonderen Lebenslagen durchgeführt werden.

Als Kasualgottesdienste gelten:

A. Traditionell:

- Taufe, Konfirmation, Trauung, Abdankung

B. Spezielle Fürbitte- & Segnungsgottesdienste, so z.B.:

- für Eltern, die ein ungeborenes Kind verloren haben (Todgeburten)

- für Paare, deren Ehen geschieden werden

- für Ehepaare, die nach einer tiefen Krise ihr Eheversprechen erneuern wollen

- für Menschen, die eine Partnerschaft ohne standesamtliche Trauung leben

- für das Zusammenleben von homophilen Paaren

- für Menschen, die aus dem Erwerbsleben auscheiden oder vor andern tiefgreifenden Veränderungen im Leben stehen

Solche Kasualgottesdienste werden im Gespräch mit den Betroffenen vorbereitet. Die Verkündigung des Evangeliums steht im Zentrum der Feier.

Kasualgottesdienste sind grundsätzlich öffentlich und werden in geeigneter Weise angekündigt. Sie finden in den in der Kirchengemeinde üblichen Gottesdiensträumen respektiv Gottesdienstorten (wie z.B. ein Berggottesdienst im Freien) statt. Auf Wunsch kann ein Kasualgottesdienst ausserhalb des üblichen Gottesdienstraumes stattfinden. Dazu braucht es das Einverständnis des Kirchenvorstandes.

Kasualgottesdienste werden von den von der jeweiligen Kirchengemeinde Beauftragten gehalten.

Stellvertretungen sind möglich. In Absprache mit dem Kirchenvorstand kann er oder sie die Mitwirkung an einem Kasualgottesdienst verweigern.

Ins Kirchenbuch eingetragen werden nur die unter 1 A. genannten Kasualien.

GR 1980 2000

Der Auftrag der Kirchengemeinde

010 Richtl. 3 *Kirchliche Handlung*

Unter sich verändernden gesellschaftlichen und lebensgeschichtlichen Bedingungen sind Fürbitte und Bitte um Gottes Segen unter anderem für folgende Situationen möglich:

- für ein Neugeborenes, dessen Eltern sich nicht für die Taufe entschliessen können

- Adoption eines Kindes

- Totgeburt

- Kinderlosigkeit

- Schulentlassung

- Prüfungen, berufliche Übergänge

- Einsetzung in bestimmte Aufgaben

- Erneuerung des Eheversprechens

- Trennung oder Scheidung

- Zusammenleben eines homophilen Paares

- Jubiläen und Jahrestage

- Einweihungen

- schwere Krankheiten

- tiefgreifende Veränderungen (Pensionierung)

GR 1980 1980

Der Auftrag der Kirchengemeinde

011 *Taufe*

Taufe

Die Taufe ist Ausdruck der Zusage der göttlichen Gnade an den Menschen und Zeichen der Eingliederung in die Gemeinde Jesu Christi.

Jede Taufe wird mit Wasser auf den Namen des dreieinigen Gottes vollzogen.

Kinder erhalten die Taufe auf Verlangen der Eltern. In einem Gespräch über den Sinn der Taufe weist der Pfarrer die Eltern auf ihre Verpflichtung hin, das Kind durch Wort und Vorbild christlich zu erziehen.

Erwachsene werden auf eigenes Begehren getauft, nachdem sie in den Glauben und das Leben der Kirche eingeführt worden sind.

Die Taufe wird im Gemeindegottesdienst vollzogen. Ausnahmen müssen dem zuständigen Kirchgemeindevorstand gemeldet werden.

An der Taufhandlung müssen mindestens zwei Zeugen teilnehmen, die im religionsmündigen Alter stehen. Mindestens einer der Taufzeugen soll der evangelischen Konfession angehören.

Die Taufe ist im Taufregister einzutragen.

SG 1980 1980

Die feiernde Gemeinde *Der Gottesdienst*

027 *Bedeutung*

Der Gottesdienst der versammelten Gemeinde ist die Mitte ihres Lebens und Zusammenlebens.

Die Verkündigung und das Hören des Wortes Gottes aus der Heiligen Schrift, die Taufe und das Abendmahl, sowie die Antwort der Gemeinde in Gebet, Gesang und in der Gemeinschaft untereinander bilden die wesentlichen Teile des Gottesdienstes, dessen Grund und Mitte Jesus Christus, der Gekreuzigte und Auferstandene, ist.

SG 1980 1980

Die feiernde Gemeinde *Der Gottesdienst*

030 *Vorbereitung und Durchführung*

Für die Vorbereitung und Durchführung der Gottesdienste ist der Pfarrer verantwortlich.

Es ist wünschenswert, dass auch weitere Gemeindeglieder für die Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten zugezogen werden.

Wird der Gottesdienst von einem durch den Kirchenrat ernannten Hilfsprediger oder von einem Kandidaten der Theologie geleitet, hat dieser auch das Recht, zu taufen und das Abendmahl auszuteilen.

SG 1980 1980

Die feiernde Gemeinde *Die Taufe*

042 *Bedeutung*

Durch die Taufe mit Wasser auf den Namen des dreieinigen Gottes wird die Aufnahme in die Gemeinde Jesu Christi bezeugt. Die Taufe ist das Zeichen des Bundes Gottes mit den Menschen in Christus und der Ruf, in die Nachfolge des Herrn zu treten.

Es liegt im Wesen der Taufe, dass sie nicht wiederholt werden kann.

SG 1980 2001

Die feiernde Gemeinde *Die Taufe*

043 *Vollzug*

Die Taufe erfolgt in der Regel im Gottesdienst der Wohngemeinde des Täuflings. Der Pfarrer stellt den Taufschein aus und trägt die Taufe ins Register ein. Die Taufe ist in derjenigen Kirchengemeinde ins Register einzutragen, in der sie vollzogen wurde.

Spital- oder Haustaufen können in besonderen Ausnahmesituationen durchgeführt werden.

SG 1980 1980
Die feiernde Gemeinde Die Taufe

044 *Taufe von Kindern*

Bei der Taufe von Kindern verpflichten sich Eltern und Paten, das Kind im christlichen Glauben zu erziehen. Der Taufe soll ein vorbereitendes Gespräch mit den Eltern vorausgehen.

SG 1980 2001
Die feiernde Gemeinde Die Taufe

045 *Taufpaten*

Mindestens ein Elternteil und ein Taufpate müssen einer christlichen Kirche angehören. Taufpaten müssen konfirmiert oder mindestens 16-jährig sein.

Sie bezeugen ihre Bereitschaft, bei der christlichen Erziehung des Kindes mitzuwirken.

SG 1980 1980
Die feiernde Gemeinde Die Taufe

046 *Taufsonntage*

Den Gemeinden steht es frei, bestimmte Taufsonntage oder spezielle Taufgottesdienste festzulegen.

SG 1980 2001
Die feiernde Gemeinde Die Taufe

047 *Taufe von Erwachsenen*

Der Taufe von Erwachsenen hat ein gründlicher Taufunterricht vorauszugehen. Konfirmandenunterricht gilt als Taufunterricht.

In seiner Taufe bekennt sich ein Erwachsener zum Glauben an Jesus Christus.

SG 1980 1980
Die feiernde Gemeinde Die Taufe

048 *Darbringung*

In einer Darbringung wird ein Kind im Gemeindegottesdienst dem Segen und der Herrschaft Jesu Christi anbefohlen. Dabei versprechen die Eltern, für die Erziehung und Unterweisung des Kindes im christlichen Glauben besorgt zu sein.

Eine Darbringung wird auf ausdrücklichen Wunsch von Eltern vorgenommen, die ihrem Kind die Entscheidung zur Taufe nicht abnehmen wollen und deshalb die Erwachsenentaufe befürworten. Jeder Darbringung hat ein vorbereitendes Gespräch des Pfarrers mit den Eltern vorauszugehen.

Die Darbringung ist so zu gestalten, dass der Unterschied zur Kindertaufe klar zum Ausdruck kommt. Über die Darbringungen führt der Pfarrer ein Verzeichnis.

NE 1982 1982
Cultes, actes ecclésiastiques et éducation chrétienne

223 *Baptême*

Ont accès au baptême:

- les adultes, dès seize ans, non encore baptisés qui veulent s'engager dans la vie et le témoignage de l'Eglise;

- les enfants - quel que soit leur âge - des membres de l'Eglise;

- les enfants qui le demandent, avec le consentement de leur représentant légal.

NE 1982 1982
Cultes, actes ecclésiastiques et éducation chrétienne

224 *Baptême*

Tout baptême doit être précédé d'une préparation catéchétique et spirituelle.

NE 1982 1982
Cultes, actes ecclésiastiques et éducation chrétienne

225 *Baptême*

Le baptême est célébré en présence de la communauté paroissiale. Le Conseil paroissial, sur proposition du pasteur, accorde les dérogations exceptionnelles.

NE 1982 1982
Cultes, actes ecclésiastiques et éducation chrétienne

226 *Baptême*

Seul le Conseil paroissial peut, pour raison grave, décider du renvoi d'un baptême.

NE 1982 1982
Cultes, actes ecclésiastiques et éducation chrétienne

227 *Baptême*

Si des parents veulent élever leur enfant dans la foi chrétienne, en lui laissant la possibilité de demander lui-même le baptême, ils peuvent exprimer leur engagement lors d'un culte. On utilisera alors une liturgie qui évite toute confusion avec le baptême.

NE 1982 2003
Cultes, actes ecclésiastiques et éducation chrétienne

231 *information réciproque*

Avant de célébrer un baptême, un mariage ou un service funèbre pour des fidèles n'appartenant pas à sa paroisse, l'officiant sollicité en informera le modérateur de la paroisse des intéressés ou, à défaut, le vice-président du Conseil paroissial.

NE 1982 2003
Cultes, actes ecclésiastiques et éducation chrétienne *Catéchismes*

231s *Accès à la sainte cène*

Après son catéchisme, le baptisé a accès à la sainte cène. Cependant, cet accès peut être accordé antérieurement à des enfants baptisés, et cela aux conditions suivantes:

1. présenter une demande personnelle au pasteur de sa paroisse et avoir un entretien avec lui;
2. avoir suivi une catéchèse sur la sainte cène.

L'accord des parents demeure réservé.

BE-JU-SO 1990 1990
Der Aufbau der Kirche, ihre Organe, Dienste und Mitarbeiterinnen *Das Pfarramt*

121 *Auftrag*

1 Die Pfarrerin ist die theologisch ausgebildete und ordinierte Verkündigerin des Wortes Gottes in Predigt, Taufe und Abendmahl, in der Seelsorge, im kirchlichen Unterricht, in der Jugendarbeit und in der Erwachsenenbildung.

2 Im Gehorsam gegenüber Jesus Christus, dem Herrn der Kirche, und gebunden durch das Ordinationsgelübde ist sie in der Wortverkündigung frei.

3 Der Dienst des Pfarrers bezeugt der Kirchengemeinde, dass sie zur weltweiten Kirche Jesu Christi gehört.

4 Über Auftrag und Aufgaben der Pfarrerin gibt der Synodalrat eine Dienstanweisung heraus.

BE-JU-SO 1990 1990
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

19.2 *Bedeutung*

Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus in Predigt, Taufe und Abendmahl, das Gebet und die Fürbitte, Gemeindegesang und Kirchenmusik, Kollekte und Segen sind wesentliche Elemente des Gottesdienstes.

BE-JU-SO 1990 1990
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

26.1 *Die Liturgie*

Für die Gestaltung von Predigtgottesdienst, Taufe und Abendmahl, Trauung und Bestattung dienen in erster Linie die von der Verbandssynode genehmigten Liturgien und Gesangbücher.

BE-JU-SO 1990 1990
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die Taufe

33.1 *Bedeutung*

Die Kirche tauft im Auftrag Jesu Christi.

BE-JU-SO 1990 1990
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die Taufe

33.2 *Bedeutung*

Die Taufe ist das von Gott geschenkte Zeichen der Aufnahme in den Bund, den er in Jesus Christus mit den Menschen geschlossen hat.

BE-JU-SO 1990 1990
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die Taufe

33.3 *Bedeutung*

Sie bestätigt denen, die sie empfangen, dass Gottes rettende Liebe auch ihnen gilt und dass sie zur Gemeinde Jesu Christi an ihrem Ort und überall auf der Erde gehören.

BE-JU-SO 1990 1990
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die Taufe

33.4 *Bedeutung*

Wer getauft ist, ist berufen, im Glauben an Jesus Christus und im Vertrauen auf den Beistand des Heiligen Geistes als ein Mensch des göttlichen Wohlgefallens zu leben.

BE-JU-SO 1990 1990
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die Taufe

33.5 *Bedeutung*

In jeder Taufe wird die Gemeinde an ihren Ursprung und ihre Berufung erinnert.

BE-JU-SO 1990 1990
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die Taufe

34.1 *Vollzug*

Getauft wird mit Wasser auf den Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

BE-JU-SO 1990 1990
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die Taufe

34.2 *Vollzug*

Die Taufe wird in der Regel im Gottesdienst der versammelten Gemeinde und vor wenigstens zwei Taufzeugen durch den Pfarrer vollzogen. Im Rahmen der gesamtkirchlichen Bestimmungen und im Einvernehmen mit der Pfarrerin kann der Kirchgemeinderat in Ausnahmefällen Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind, mit dem Vollzug der Taufe beauftragen.

BE-JU-SO 1990 1990
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die Taufe
34.3 *Vollzug*

Der Kirchgemeinderat kann besondere Taufsonntage und Taufgottesdienste bestimmen.

BE-JU-SO 1990 1990
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die Taufe
34.4 *Vollzug*

In begründeten Ausnahmefällen kann der Pfarrer in Anwesenheit von Vertretern der Kirchgemeinde eine Taufe im Familienkreis vollziehen.

BE-JU-SO 1990 1990
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die Taufe
35.1 *Vollzug*

Die Taufe wird an Kindern oder an Erwachsenen vollzogen.

BE-JU-SO 1990 1990
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die Taufe
35.2 *Vollzug*

Ein Christ oder eine Christin wird nur einmal getauft. Für die Taufe gibt es keine Ersatzhandlungen.

BE-JU-SO 1990 1990
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die Taufe
35.3 *Vollzug*

Die in einer anderen christlichen Kirche empfangene Taufe wird anerkannt.

BE-JU-SO 1990 1990
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die Taufe
36.1 *Ort, Anmeldung, Vorbereitung*

Die Taufe findet in der Kirchgemeinde statt, in welcher der Täufling wohnt. Ausnahmen sind möglich, wenn zureichende Gründe vorliegen.

BE-JU-SO 1990 1990
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die Taufe
36.2 *Ort, Anmeldung, Vorbereitung*

Sie ist so frühzeitig beim zuständigen Pfarrer des Wohnortes anzumelden, dass er die nötigen Vorbereitungen treffen kann.

BE-JU-SO 1990 1990
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die Taufe
36.3 *Ort, Anmeldung, Vorbereitung*

Zur Vorbereitung der Taufe von Kindern führt die Pfarrerin ein Taufgespräch mit den Eltern oder in Elterngruppen, zu dem auch die Taufzeugen eingeladen werden können. Eingeladen wird auch der Täufling, wenn sein Alter die Teilnahme am Taufgespräch sinnvoll erscheinen lässt.

BE-JU-SO 1990 1990
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die Taufe
36.4 *Ort, Anmeldung, Vorbereitung*

Wer sich nach vollendetem sechzehnten Altersjahr taufen lassen will und keinen kirchlichen Unterricht hat, erhält einen Taufunterricht.

BE-JU-SO 1990 1990
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die Taufe
37 a *Segnungen für Kinder und Erwachsene*

Unabhängig von der Taufe können Kinder und Erwachsene gesegnet werden. Ritus und Wort der Segnung sind schlicht und unterscheiden sich von der Taufe. Segnungen sind wiederholbar und werden nicht in das Kirchenregister eingetragen.

BE-JU-SO 1990 1990
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die Taufe
37.1 *Eltern und Taufzeugen*

Eltern und Taufzeugen nehmen an der Taufe ihres Kindes teil.

BE-JU-SO 1990 1990
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die Taufe
37.2 *Eltern und Taufzeugen*

Die Eltern verpflichten sich, das ihre zu tun, um das Kind zum christlichen Glauben zu führen. Kirche und Kirchgemeinde unterstützen sie dabei.

BE-JU-SO 1990 1990
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die Taufe
37.3 *Eltern und Taufzeugen*

Mindestens ein Elternteil soll der reformierten Kirche angehören; aus seelsorgerlichen Gründen kann der Pfarrer eine Taufe vollziehen, wenn kein Elternteil der reformierten Kirche angehört.

BE-JU-SO 1990 1990
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die Taufe
37.4 *Eltern und Taufzeugen*

Die Taufzeugen verpflichten sich, als Gotte und Göttin für eine christliche Erziehung des Kindes einzustehen, besonders dann, wenn die Eltern dazu nicht mehr in der Lage sein sollten.

BE-JU-SO 1990 2004
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die Taufe
37.5 *Eltern und Taufzeugen*

Die Taufzeugen müssen mindestens sechzehn Jahre alt sein. Wenigstens einer oder eine von ihnen ist evangelisch-reformiert und konfirmiert; Ausnahmen kann der Pfarrer aus seelsorgerlichen Gründen machen. Eltern können nicht als Taufzeugen ihrer Kinder auftreten.

BE-JU-SO 1990 1990
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die Taufe
37.6 *Eltern und Taufzeugen*

Die ins Taufregister eingetragenen Taufzeugen können dort nicht mehr gestrichen werden. In begründeten Fällen können die Eltern nachträglich weitere Paten berufen und im Taufregister anmerken lassen.

BE-JU-SO 1990 1990
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die Taufe
37.7 *Eltern und Taufzeugen*

Die Getauften oder ihre Eltern erhalten einen Taufschein, der Vollzug, Ort und Tag der Taufe ausweist.

63.2 *Konfirmation: Voraussetzungen*

Die Konfirmation setzt grundsätzlich die Taufe voraus. Ausnahmen kann der Pfarrer aus seelsorgerlichen Gründen vorsehen.

GL 1991 1991
Kirchliche Handlungen Taufe

024.1 *Bedeutung*

Die Taufe ist das im Neuen Testament begründete Zeichen der Zugehörigkeit zur christlichen Gemeinde. Sie bringt die Gnade und Vergebung Gottes zum Ausdruck. Die Taufe ist nicht Bedingung, sondern Zeichen der Gnade.

GL 1991 1991
Kirchliche Handlungen Taufe

024.2 *Bedeutung*

Die Taufe ist ein einmaliger Akt. Dieser wird vertieft durch einen lebenslangen Prozess.

GL 1991 1991
Kirchliche Handlungen Taufe

024.3 *Bedeutung*

Bei Übertritten aus anderen Kirchen wird die Taufe nicht wiederholt.

GL 1991 1991
Kirchliche Handlungen Taufe

025 *Öffentlichkeit*

Die Taufe geschieht üblicherweise im Gottesdienst.

GL 1991 1991
Kirchliche Handlungen Taufe

026 *Form*

Die Taufe erfolgt in Anlehnung an die Liturgie der evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz.

GL 1991 1991
Kirchliche Handlungen Taufe

027.1 *Eltern und Paten*

Mit der Taufe verpflichten sich die Eltern zur christlichen Erziehung und Unterweisung des Kindes.

GL 1991 1991
Kirchliche Handlungen Taufe

027.2 *Eltern und Paten*

Für die Taufe werden mindestens zwei Taufpaten bestimmt. Sie müssen einer christlichen Kirche angehören und das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

GL 1991 1991
Kirchliche Handlungen Taufe

028.1 *Zeitpunkt*

Die Taufe kann jederzeit vorgenommen werden. Neben der Säuglingstaufe sind auch die Kinder- und die Erwachsenentaufe möglich.

GL 1991 1991
Kirchliche Handlungen *Taufe*

028.2 *Zeitpunkt*

Ist die Taufe nicht im frühen Kindesalter erfolgt, kann sie unter Voraussetzung einer entsprechenden Glaubensunterweisung später durchgeführt werden.

GL 1991 1991
Kirchliche Handlungen *Taufe*

029 *Anmeldung*

Die Taufe ist möglichst frühzeitig anzumelden. Der Pfarrer oder die Pfarrerin führt mit den Eltern des Kindes ein Taufgespräch.

GL 1991 1991
Kirchliche Handlungen *Taufe*

030 *Ansetzung*

Der örtliche Kirchenrat kann in Absprache mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin besondere Taufsonntage festlegen.

GL 1991 1991
Kirchliche Handlungen *Taufe*

031.1 *Taufregister*

Die Taufe wird ins Taufregister derjenigen Kirchgemeinde eingetragen, in der sie vollzogen worden ist. Auswärtige Taufen müssen dem Ortspfarrer oder der Ortspfarrerin gemeldet werden.

GL 1991 1991
Kirchliche Handlungen *Taufe*

031.2 *Taufregister*

Auszüge aus dem Taufregister können vom Pfarramt angefordert werden.

GL 1991 1991
Kirchliche Handlungen *Taufe*

031.3 *Taufregister*

Den Eltern wird eine Taufbescheinigung ausgehändigt.

GL 1991 1991
Kirchliche Handlungen *Taufe*

031.4 *Taufregister*

Bei späterem Wechsel von Paten wird das Taufregister nicht geändert.

GL 1991 1991
Kirchliche Handlungen *Taufe*

032 *Segnung*

Wenn Eltern die Säuglingstaufe ablehnen, weil sie die Entscheidung zur Taufe dem Kind selber überlassen wollen, so ist für das Kleinkind eine Segnung möglich. Dabei wird im Gemeindegottesdienst für das Kind gedankt und gebetet, und die Eltern verpflichten sich zur christlichen Erziehung und Unterweisung.

GL 1991 1999
Konfirmandenunterricht und Konfirmation Konfirmation

080 *Voraussetzungen*

Voraussetzungen zur Konfirmation sind:

- a) in der Regel die Taufe;
- b) Besuch des kirchlichen Unterrichts während fünf Jahren zwischen dem 2. und 8. Schuljahr oder einer entsprechenden kirchlichen Unterweisung;
- c) Besuch von Jugendgottesdiensten;
- d) Besuch des Konfirmandenunterrichts;
- e) Besuch gottesdienstlicher Feiern während des Konfirmandenjahres.

(2) Der obligatorische Umfang des Besuchs von Veranstaltungen nach Buchstabe c) bis e) wird durch ein Reglement des kantonalen Kirchenrates in Absprache mit dem Pfarrkonvent und den Präsidien der örtlichen Kirchgemeinden bestimmt.

GL 1991 1991
Konfirmandenunterricht und Konfirmation Konfirmation

081 *Fehlende Taufe*

Jugendliche, die noch nicht getauft sind, empfangen bei der Konfirmation die Einladung zur Taufe.

LU 1996 1996
Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

010.2 *Bedeutung*

Die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus in Predigt, Taufe und Abendmahl, das Gebet und die Fürbitte, der Gemeindegesang und die Kirchenmusik, die Kollekte und der Segen sind wesentliche Elemente des Gottesdienstes.

LU 1996 1996
Die feiernde Gemeinde Taufe

020.2 *Bedeutung*

Wer getauft ist, gehört an seinem Ort und überall auf der Erde zur Gemeinde Jesu Christi und ist berufen zum neuen Leben in Jesus Christus im Vertrauen auf den Beistand des Heiligen Geistes.

LU 1996 1996
Die feiernde Gemeinde Taufe

020.3 *Bedeutung*

Bei jeder Taufe wird die Gemeinde an ihren Ursprung und ihre Berufung erinnert.

LU 1996 1996
Die feiernde Gemeinde Taufe

021.1 *Durchführung*

Getauft wird mit Wasser auf den Namen des dreieinigen Gottes.

LU 1996 1996
Die feiernde Gemeinde Taufe

021.2 *Durchführung*

Die Taufe wird an Kindern oder an Erwachsenen vollzogen.

LU 1996 1996
Die feiernde Gemeinde Taufe

021.3 *Durchführung*

Eine Christin oder ein Christ wird nur einmal getauft. Die in einer anderen christlichen Kirche empfangene Taufe wird anerkannt.

LU 1996 1996

Die feiernde Gemeinde *Taufe*

021.4 *Durchführung*

Die Taufe wird im Gottesdienst vor der versammelten Gemeinde und vor wenigstens zwei Taufzeugen durch die Pfarrerin vollzogen. In begründeten Fällen kann der Synodalrat Ausnahmen bewilligen.

LU 1996 1996

Die feiernde Gemeinde *Taufe*

021.5 *Durchführung*

Im Einvernehmen mit der Pfarrerin kann der Kirchenvorstand Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind, die Durchführung der Taufe übertragen.

LU 1996 1996

Die feiernde Gemeinde *Taufe*

022.1 *Anmeldung, Vorbereitung*

Die Taufe findet in der Kirchengemeinde statt, in welcher der Täufling wohnt. Ausnahmen sind möglich, wenn zureichende Gründe vorliegen.

LU 1996 1996

Die feiernde Gemeinde *Taufe*

022.2 *Anmeldung, Vorbereitung*

Der Kirchenvorstand kann besondere Taufsonntage und Taufgottesdienste bestimmen.

LU 1996 1996

Die feiernde Gemeinde *Taufe*

022.3 *Anmeldung, Vorbereitung*

Die Taufe ist rechtzeitig beim zuständigen Pfarrer anzumelden.

LU 1996 1996

Die feiernde Gemeinde *Taufe*

022.4 *Anmeldung, Vorbereitung*

Zur Vorbereitung der Taufe von Kindern führt der Pfarrer ein Taufgespräch mit den Eltern oder in Elterngruppen, zu dem auch die Taufpaten eingeladen werden können. Eingeladen wird auch der Täufling, wenn sein Alter die Teilnahme am Taufgespräch sinnvoll erscheinen lässt.

LU 1996 1996

Die feiernde Gemeinde *Taufe*

022.5 *Anmeldung, Vorbereitung*

Wer sich nach vollendetem sechzehnten Altersjahr taufen lassen will und keinen kirchlichen Unterricht besucht hat, erhält einen Taufunterricht.

LU 1996 1996

Die feiernde Gemeinde *Taufe*

023.1 *Eltern und Taufpaten*

Die Eltern und die Taufpaten oder ausnahmsweise deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nehmen an der Taufe teil. Sie verpflichten sich, das Kind in den christlichen Glauben einzuführen. Kirche und Kirchengemeinde unterstützen sie dabei.

LU 1996 1996

Die feiernde Gemeinde *Taufe*

023.2 *Eltern und Taufpaten*

Mindestens ein Elternteil muss evangelisch-reformiert sein.

LU 1996 1996
Die feiernde Gemeinde *Taufe*

023.3 *Eltern und Taufpaten*

Die Taufpaten gehören einer christlichen Konfession an und müssen konfirmiert oder mindestens 16 Jahre alt sein. Sie müssen bereit sein, das Vertrautwerden des Täuflings mit dem christlichen Glauben zu fördern. Eltern können nicht als Paten ihrer Kinder auftreten.

LU 1996 1996
Die feiernde Gemeinde *Taufe*

023.4 *Eltern und Taufpaten*

Die ins Taufregister eingetragenen Taufpaten können dort nicht mehr gestrichen werden. In begründeten Fällen können die Eltern nach einem Gespräch mit der zuständigen Pfarrerin nachträglich weitere Paten im Taufregister anmerken lassen.

LU 1996 1996
Die feiernde Gemeinde *Taufe*

024.1 *Taufbescheinigung*

Die Getauften oder ihre Eltern erhalten einen Taufschein, der Vollzug, Taufspruch sowie Ort und Datum der Taufe ausweist.

LU 1996 1996
Weitergabe des Glaubens *Konfirmation*

060.2 *Voraussetzungen*

Die Konfirmation setzt in der Regel die Taufe voraus. Über Ausnahmen aus seelsorgerischen Gründen entscheidet die Pfarrerin.

AG 1997 1997
Pädagogisches Handeln: Grundsätze *Grundsatz 2*

Regl 431.100, 08.1 *Gliederung der Katechese*

Die Katechese gliedert sich in fünf Teile. Jeder Teil steht in Beziehung zu einer kirchlichen Feier. Jede dieser Feiern ist für Nichtgetaufte gleichzeitig Einladung zur Taufe.

AG 1997 1997
Pädagogisches Handeln: Grundsätze *Grundsatz 3*

Regl 431.100, 10 *Der erste katechetische Teil. Gottesdienst*

Der erste katechetische Teil ist verbunden mit der Taufe eines Kleinkindes. Sehen Eltern oder Erziehungsberechtigte die Taufe ihres Kindes zu einem späteren Zeitpunkt vor, kann eine Kindersegnung stattfinden.

AG 1997 1997
Pädagogisches Handeln: Grundsätze *Grundsatz 3*

Regl 431.100, 30 *Der fünfte katechetische Teil. Gottesdienst*

Der fünfte katechetische Teil ist verbunden mit der Tauferinnerung, welche in einem Gottesdienst der Kirchgemeinde gefeiert wird.

VS 1997 1997
Die Sakramente *Die Taufe*

115

Jemand, der in einer andern christlichen Konfession getauft worden ist, wird von der ERKW nicht wieder getauft (KV Art. 12 - vgl. Gegenseitige Anerkennung der Taufe durch die christlichen Kirchen der Schweiz, 1973)

VS 1997 1997

Die kirchliche Unterweisung

132

Der Konfirmandenunterricht wird durch einen Schlussgottesdienst beendet, an dem alle Konfirmanden mit ihren Angehörigen teilnehmen.

Die Konfirmanden, die dies wünschen, können bei dieser Gelegenheit, oder auch in einem späteren Zeitpunkt, durch die Bestätigung, d.h. die Konfirmation des Bündnisses ihrer Taufe, ihren Glauben öffentlich bekunden. Wer nicht getauft ist, kann anlässlich dieses Gottesdienstes die Taufe erhalten. Der Kirchgemeinderat beschliesst die Einzelheiten beider Feiern.

FR 1998 1998

Die feiernde Gemeinde

Gottesdienst

06.2

Bedeutung

Im Mittelpunkt des Gottesdienstes stehen nach reformiertem Brauch die Mitteilung des Evangeliums von Jesus Christus in Lesungen, Predigt und gegebenenfalls in Taufe und Abendmahl, sowie die Antwort der Gemeinde in Gebet, Gesang und Kollekte.

FR 1998 1998

Die feiernde Gemeinde

Taufe

18

Bedeutung

Das Sakrament der Taufe ist das von Gott gegebene Zeichen der Aufnahme in den Bund, den er in Jesus Christus mit den Menschen geschlossen hat. Sie bestätigt den Getauften, dass Gottes Liebe auch ihnen gilt und dass sie zur Gemeinde Jesu Christi gehören.

FR 1998 1998

Die feiernde Gemeinde

Taufe

19

Einmaligkeit

Die Taufe ist ein einmaliger Akt, der an Kindern und Erwachsenen vollzogen werden kann. Er wird vertieft durch einen lebenslangen Prozess. Die Kirche erinnert deshalb ihre Glieder immer wieder an ihr Getauftsein und ihre Berufung. Im Einklang mit ökumenischen Vereinbarungen wird die in einer anderen christlichen Kirche empfangene Taufe anerkannt.

FR 1998 1998

Die feiernde Gemeinde

Taufe

20

Vollzug

3. Mit einer Gottesdienst-Stellvertretung Beauftragte dürfen eine Taufe nur im Einverständnis mit der Ortpfarrerin oder dem Orts-pfarrer vollziehen.

4. Bei Stellvertretungen dürfen nicht zum Pfarramt ordinierte Gemeindeglieder Taufen nur mit einer Bewilligung des Synodalrates vollziehen. Eine solche Erlaubnis muss zeitlich und örtlich beschränkt sein und ist nicht übertragbar.

FR 1998 1998

Die feiernde Gemeinde

Taufe

20.1

Vollzug

Die Kirche tauft im Auftrag Jesu Christi, nach Mat. 28, 19 "auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes", mit Wasser und mit der Bitte um den Heiligen Geist.

FR 1998 1998

Die feiernde Gemeinde

Taufe

20.2

Vollzug

Die Taufe wird in der Regel im Gottesdienst der versammelten Gemeinde und vor wenigstens 2 Taufzeugen durch die Pfarrerin oder den Pfarrer vollzogen. Wenn aus seelsorgerlichen Gründen ausserhalb des Gottesdienstes getauft werden muss, bezeugt die Anwesenheit von Kirchgemeinderäten die Verbundenheit mit der Gemeinde.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde Taufe

20.3 *Vollzug*

Mit einer Gottesdienst-Stellvertretung Beauftragte dürfen eine Taufe nur im Einverständnis mit der Ortspfarrerin oder dem Ortspfarrrer vollziehen.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde Taufe

21.1 *Eltern und Taufzeugen*

Wer sich zum christlichen Glauben bekennen und zur Kirche gehören will, kann die Taufe erbitten.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde Taufe

21.2 *Eltern und Taufzeugen*

Eltern können die Taufe für ihr minderjähriges Kind erbitten, wenn sie bereit sind, dieses im christlichen Glauben zu erziehen, im kirchlichen Unterricht zu unterstützen und zur Teilnahme am Leben der Gemeinde zu ermuntern.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde Taufe

21.3 *Eltern und Taufzeugen*

Taufzeugen unterstützen die Eltern in dieser Aufgabe. Wenigstens ein Taufzeuge soll mündiges Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche sein. Die Gemeinde weiss sich für die Täuflinge verantwortlich.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde Taufe

22.1 *Taufort, Anmeldung und Vorbereitung*

Die Anmeldung zur Taufe erfolgt durch den Täufling oder bei Minderjährigen durch deren gesetzliche Vertreter beim Pfarramt des Wohnortes mindestens 2 Monate vor dem vorgesehenen Tauftermin. Die Pfarrerin oder der Pfarrer führt mit dem Täufling oder dessen Eltern vor der Taufe ein Gespräch über die Bedeutung der Taufe.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde Taufe

22.2 *Taufort, Anmeldung und Vorbereitung*

Die Taufe Erwachsener setzt einen Taufunterricht, die Kindertaufe eine Vorbereitung mit den Eltern voraus. Der Kindertaufe hat ein Glaubensunterricht zu folgen.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde Taufe

23 *Auswärtige Taufe*

Die Taufe kann ausnahmsweise in einer anderen Kirchgemeinde oder Kantonalkirche stattfinden. Dem zuständigen Pfarramt des Wohnortes wird die Taufe angezeigt und nach dem Vollzug zum Eintrag ohne Ziffer ins Taufregister des Wohnortes mitgeteilt.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde Taufe

24 *Taufschein und Taufregister*

Die Taufe wird mit einem von der Pfarrerin oder dem Pfarrer ausgestellten Taufschein bestätigt und im Taufregister jener Kirchgemeinde eingetragen, in der sie stattgefunden hat. Diese Dokumente können später nur abgeändert werden, wenn der Personenstand geändert hat. Taufzeugen können im Taufregister und im Taufschein später nicht gestrichen werden. In begründeten Fällen können nachträglich weitere Patinnen und Paten berufen und im Taufregister eingetragen werden.

FR 1998 1998

Die feiernde Gemeinde

Besondere Fürbitte und Segnungsgottesdienste

43.2 *Fürbitte- und Segnungsgottesdienste*

Im Blick auf eine spätere Taufe können Eltern für ihr Kind um die Darbringung im Gottesdienst bitten. Sie ist so zu gestalten, dass eine Verwechslung mit der Taufe ausgeschlossen werden kann.

FR 1998 1998

Die Weitergabe des Glaubens

56.1 *Konfirmation*

Der Weg der Kirche mit den Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit wird mit einer oder mehreren Feiern abgeschlossen. Darin kommen folgende Elemente zur Geltung: die Erinnerung an die Taufe, der Dank für den bisherigen Lebensweg, Segen und Fürbitte am Übergang zum Erwachsenwerden, die Berufung in die Bundesgemeinschaft Gottes und in die Nachfolge von Jesus Christus, die Mitwirkung als vollberechtigtes Mitglied der Kirche.

FR 1998 1998

Die Weitergabe des Glaubens

56.2 *Konfirmation*

Voraussetzung für die Konfirmation sind die Taufe, der Besuch des Unterrichts und die Erfüllung der in den Richtlinien der Synode festgehaltenen Bedingungen.

SZ 2000 2000

Die Kirchgemeinden

Gottesdienste: Taufe

027.1 *Bedeutung*

Die Taufe als ökumenisches Sakrament ist das im Neuen Testament begründete Zeichen der Zugehörigkeit zur christlichen Gemeinde. Sie bringt die Gnade und Vergebung Gottes zum Ausdruck. Die Taufe ist nicht Bedingung, sondern Zeichen der Gnade.

SZ 2000 2000

Die Kirchgemeinden

Gottesdienste: Taufe

027.2 *Bedeutung*

Die Taufe ist ein einmaliger Akt. Dieser wird vertieft durch einen lebenslangen Prozess.

SZ 2000 2000

Die Kirchgemeinden

Gottesdienste: Taufe

027.3 *Bedeutung*

Bei Übertritten aus andern christlichen Kirchen wird die Taufe nicht wiederholt.

SZ 2000 2000

Die Kirchgemeinden

Gottesdienste: Taufe

028.1 *Öffentlichkeit*

Die Taufe geschieht im Gemeindegottesdienst.

SZ 2000 2000

Die Kirchgemeinden

Gottesdienste: Taufe

029.1 *Eltern, Paten*

Mit der Taufe verpflichten sich die Eltern zur christlichen Erziehung des Kindes.

SZ 2000 2000
Die Kirchgemeinden Gottesdienste: Taufe

029.2 *Eltern, Paten*

Für die Taufe werden in der Regel zwei Taufpaten bestimmt. Mindestens einer der Taufpaten hat einer christlichen Kirche anzugehören.

SZ 2000 2000
Die Kirchgemeinden Gottesdienste: Taufe

030.1 *Zeitpunkt*

Die Taufe kann jederzeit vorgenommen und an Kindern und Erwachsenen vollzogen werden.

SZ 2000 2000
Die Kirchgemeinden Gottesdienste: Taufe

030.2 *Zeitpunkt*

Ist die Taufe nicht im frühen Kindesalter erfolgt, kann sie unter Voraussetzung einer entsprechenden Einführung in den Glauben später durchgeführt werden.

SZ 2000 2000
Die Kirchgemeinden Gottesdienste: Taufe

031 *Segnung*

Wenn Eltern die Säuglingstaufe ablehnen, weil sie die Entscheidung zur Taufe dem Kind selber überlassen wollen, so ist für das Kleinkind eine Segnung möglich. Dabei wird im Gemeindegottesdienst für das Kind gedankt und gebetet.

SZ 2000 2000
Die Kirchgemeinden Gottesdienste: Taufe

032 *Taufgespräch*

Der Pfarrer führt mit den Eltern des Kindes ein Tauf- oder Segnungsgespräch.

SZ 2000 2000
Die Kirchgemeinden Gottesdienste: Taufe

033 *Taufsonntage*

Der Kirchgemeinderat kann in Absprache mit dem Pfarrer besondere Taufsonntage festlegen.

SZ 2000 2000
Die Kirchgemeinden Gottesdienste: Taufe

034 *Taufbescheinigung*

Den Eltern resp. dem Täufling wird eine durch das Pfarramt erstellte Taufbescheinigung ausgehändigt.

AR/AI 2001
Feiern und Gottesdienst

011.1 *Kirchliche Feiern*

Im Wort der Verkündigung, in der Taufe und im Abendmahl als Zeichenhandlungen wird für die Glaubenden Gott vergegenwärtigt.

AR/AI 2001
Feiern und Gottesdienst

011.4 *Kirchliche Feiern*

Anlässe zu Feiern sind Gottesdienste im Allgemeinen, Taufe, Abendmahl, Konfirmation, Trauung, Abdankung sowie Segnungen in besonderen Lebenssituationen.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

012.3 *Gottesdienst*

Anlässe sind Sonn- und Feiertage, Taufe, Abendmahl, Konfirmation, Trauung, Abdankung, Segenshandlungen u.a.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

015.1 *Taufe*

Die Taufe ist Ausdruck der bedingungslosen, in Jesus Christus sichtbar gewordenen Liebe Gottes zu allen Menschen.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

015.2 *Taufe*

Die Taufe ist zugleich Zeichen der Zugehörigkeit zur christlichen Gemeinde.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

015.3 *Taufe*

Bei jeder Taufe wird die Gemeinde an ihren Ursprung und an ihre Berufung erinnert.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

015.4 *Taufe*

Getauft wird mit Wasser auf den Namen des dreieinigen Gottes.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

015.5 *Taufe*

Die Taufe wird an Kindern oder an Erwachsenen vollzogen. Bei der Kindertaufe versprechen die Eltern, ihr Kind gemäss den Grundgedanken der Taufe zu begleiten. Die Modalitäten der Taufe wie Ort und verantwortliche Person werden im Gespräch mit den Eltern vereinbart. Bei der Erwachsenentaufe verspricht der Täufling, sein Leben in der Verantwortung vor Gott und in der Nachfolge Jesu Christi zu führen.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

015.6 *Taufe*

Die Taufe wird nur einmal erteilt. Die in einer anderen christlichen Kirche empfangene Taufe wird anerkannt.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

015.7 *Taufe*

Die Taufe findet in der Regel in der Kirchgemeinde des Täuflings und in Verbindung mit einem Gottesdienst statt.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

015.8 *Taufe*

Taufzeugin und Taufzeuge sollen mindestens 16 Jahre alt sein und den Grundgedanken der Taufe anerkennen. Sie versprechen, den Täufling auf seinem Weg zu einem christlichen Leben zu begleiten.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

015.9 *Taufe*

Die Taufe wird auf einem Taufschein bestätigt und im Taufregister eingetragen. Die Kapelle Schwägälp führt ein eigenes Taufregister.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

016.1 *Darbringung*

Wenn Eltern die Kindertaufe ablehnen, weil sie die Entscheidung zur Taufe dem Kind selber überlassen wollen, ist eine Darbringung möglich.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

016.2 *Darbringung*

Die Darbringung ist eine Segnung, die sich in der Gestaltung von der Taufe klar unterscheiden soll. Dabei versprechen die Eltern, ihr Kind gemäss den christlichen Grundgedanken zu begleiten.

AR/AI 2001

Dienstrechtliche Bestimmungen

054.4 *Pfarrperson*

Zu den spezifischen Aufgaben gehören insbesondere Verkündigung, Seelsorge sowie das Leiten, Gestalten und Durchführen von Gottesdiensten, Taufe, Abendmahl, Trauung und Abdankung sowie Anleitung oder Unterweisung in der christlichen Lehre.

Reglement Segnungsgottesdienste (zu Art. 11 KO)

1. Der Segen gehört zu jedem Gottesdienst (KO Art. 2). Im Segnungsgottesdienst tritt zur Verkündigung als zweiter Schwerpunkt der Segen für eine einzelne Person oder für eine Gruppe von Menschen. Ihre besondere Situation wird angesprochen und in der Fürbitte aufgenommen.

2. Kindern kann ein besonderer Segen gesendet werden, so wie Jesus selber die Kinder gesegnet hat (Mk. 10, 13-16). Eltern, die ihre Kinder (noch) nicht taufen lassen wollen, haben die Möglichkeit zur Kindersegnung.

3. Für Menschen, die ihre Beziehungen im Vertrauen auf Gott und im Geiste des Evangeliums führen wollen, kann ein besonderer Segnungsgottesdienst gestaltet werden. Dies gilt für Alleinstehende, Lebensgemeinschaften, Ehe-Jubiläen und für eingetragene Partnerschaften. Im letzten Fall ist ein grundsätzliches Einverständnis der Kirchenpflege Voraussetzung. Segen soll und kann auf deren Wunsch auch Paaren zugesprochen werden, die sich zur Trennung entschieden haben.

4. Wer ein Amt oder eine Aufgabe für die Kirche oder für das Gemeinwohl übernimmt, kann mit der Gemeinde im Gottesdienst um den Segen für ihre/seine Tätigkeit bitten bzw. bitten lassen (vgl. KO Art. 102, 113, 133, 137, 141).

5. Beim Schulanfang, bei einer beruflichen Veränderung, bei der Pensionierung, beim Übertritt ins Altersheim u.a.m. kann der betroffene Mensch bzw. eine entsprechende Gruppe von Menschen mit der Gemeinde im Gottesdienst um den Segen für seine/ihre neue Lebenslage bitten bzw. bitten lassen.

6. Bei besonders nachhaltigen Veränderungen bzw. Eingriffen im menschlichen, gesundheitlichen oder beruflichen Bereich kann die betroffene Person, bzw. können die betroffenen Personen mit der Gemeinde im Gottesdienst um den Segen bitten bzw. bitten lassen.

Bei freudvollen Erfahrungen wird der Dank zum Ausdruck gebracht.

Ebenfalls können Menschen, denen Verlust, Schmerz, Leid oder Ungerechtigkeit widerfahren ist, wo sie Opfer schwerer Schicksalsschläge oder körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt geworden sind, im Gottesdienst mit der Gemeinde um den Segen, also um Halt, Stärkung, Heilung und die Wiederherstellung gerechter Verhältnisse bitten bzw. bitten lassen.

7. Kranken und Sterbenden kann der Segen Gottes dort zugesprochen werden, wo sie sich befinden.

8. Der Segen gehört auch in den Alltag, z.B. beim Tischgebet, vor Reisen sowie angesichts von schwierigen Projekten oder Herausforderungen.

9. Dem guten Gedeihen von Oeko-Systemen (z.B. Wald, Feld, Gewässer) und Sozial-Systemen (z.B. Familie und Heim, Regierung, Dorf, Gesellschaft, UNO, Welt-Gemeinschaft) gilt der Segen Gottes.

10. Der Sonntagsgottesdienst kann als Segnungsgottesdienst gefeiert werden. Es ist aber auch möglich, Segnungsgottesdienste ausserhalb der normalen Gottesdienstzeiten zu feiern. Wichtig ist, dass diese Gottesdienste einem echten innern Bedürfnis entsprechen und durch die Pfarrpersonen in eine seelsorgerliche Begleitung eingebettet werden.

18 *Bedeutung der Taufe*

1 Die Taufe wird im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes mit Wasser vollzogen. Das Verständnis der Taufe richtet sich nach der Leuenberger Konkordie Artikel 14.1

2 Mit der Taufe wird der Täufling in die Gemeinschaft der Glaubenden aufgenommen. Die Gemeinde begleitet den Täufling und seine Familie mit ihrer Fürbitte.

3 Den Eltern oder Erziehungsberechtigten ist die Taufe Anlass, für das ihnen anvertraute Menschenleben zu danken und Gott um seinen Segen für ihr Kind und für ihre Aufgabe zu bitten. Die Eltern und die Paten erklären ihren Willen, ihr Kind nach bestem Wissen und Vermögen auf seinem Lebens- und Glaubensweg zu begleiten, es im Geist des Evangeliums zu erziehen und es später am kirchlichen Glaubensunterricht teilnehmen zu lassen.

Anmerkung: Art. 14 der LK lautet:

Die Taufe wird im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes mit Wasser vollzogen. In ihr nimmt Jesus Christus den der Sünde und dem Sterben verfallenen Menschen unwiderruflich in seine Heilsgemeinschaft auf, damit er eine neue Kreatur sei. Er beruft ihn in der Kraft des Heiligen Geistes in seine Gemeinde und zu einem Leben aus Glauben, zur täglichen Umkehr und Nachfolge.

19 *Taufbegehren und Anmeldung zur Taufe*

1 Erwachsene werden auf eigenen Wunsch getauft. Kinder werden bis zum vollendeten 16. Lebensjahr auf Wunsch der Eltern oder der Erziehungsberechtigten getauft. Urteilsfähige Kinder werden vor ihrem 16. Altersjahr auf ihren eigenen Wunsch und mit Zustimmung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten getauft.

2 Die Anmeldung zur Taufe erfolgt bei der Pfarrerin der Kirchgemeinde des Täuflings. Geschieht dies anderswo, so ist die Taufanmeldung einem Pfarrer seiner Kirchgemeinde im Voraus mitzuteilen.

3 Dem Taufbegehren wird entsprochen, wenn der Täufling Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt ist oder mit der Taufe wird. Stellen die Eltern oder die Erziehungsberechtigten das Taufbegehren, so muss mindestens ein Elternteil oder eines der Erziehungsberechtigten der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt angehören. Gehört der das Taufbegehren stellende Täufling oder die das Taufbegehren stellenden Eltern oder Erziehungsberechtigten einer anderen reformierten Kirche an, so soll sich die um die Taufe angegangene Pfarrerin vergewissern, dass nach den Ordnungen jener Kirche der Taufe nichts entgegensteht, und der zuständigen Stelle jener Kirche den Vollzug der Taufe mitteilen.

20 *Vorbereitung der Taufe*

1 Der Taufe auf eigenes Begehren geht ein Glaubensunterricht voraus.

2 Bei der Anmeldung des Taufbegehrens für ein Kind führt der Pfarrer mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten ein eingehendes Gespräch und weist sie auch auf den nachfolgenden Glaubensunterricht hin. Ein gleiches Gespräch soll mit den Paten geführt werden.

21 *Taufhandlung*

1 Die Taufe wird vor Zeugen vollzogen, wenn möglich vor versammelter Gemeinde.

2 Zur Taufliturgie gehören immer ein Bekenntnis des christlichen Glaubens (gesprochen oder in Liedform), die Äusserung des Taufbegehrens durch den Täufling, seine Eltern oder seine Erziehungsberechtigten, die Verwendung von Wasser, die trinitarische Taufformel, der Segen und die Fürbitte.

Die Taufformel lautet: "NN. Ich taufe dich auf den Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes."

3 Nach vollzogener Taufe stellt die Pfarrerin eine Taufurkunde aus. Diese kann nachträglich nicht verändert werden. Die Taufe wird im kirchlichen Taufregister eingetragen.

4 Die Kirchgemeinden können einen Sonntag im Monat für Taufen vorsehen.

22 *Taufpaten*

1 Die Taufpaten bestätigen als Zeugen der Taufe die Ernsthaftigkeit des Taufbegehrens und erklären sich bereit, den Täufling an seine Taufe zu erinnern und ihn auf seinem Lebens- und Glaubensweg zu begleiten.

2 Eines der Paten muss Mitglied einer christlichen Kirche sein.

3 Ein Täufling soll mindestens zwei Taufpaten haben. Die Konfirmation oder das vollendete 16. Lebensjahr geben die Berechtigung zur Taufpatenschaft.

23 *Anerkennung der Taufe*

Zur Evangelisch-reformierten Kirche Übertretende, deren christliche Taufe nachgewiesen ist oder angenommen werden muss, werden nicht mehr getauft.

.

24 *Tauferinnerung und Taufvergewisserung*

1 Die Taufe ist einmalig und gilt für das ganze Leben. Ihr folgt eine entsprechende Gestaltung des ganzen Lebensweges. Die Kirche erinnert deshalb ihre Glieder immer wieder daran, dass sie getauft sind. Dies geschieht durch Predigt und Abendmahl sowie anlässlich von Tauf- und Konfirmationsfeiern.

2 Eine ausdrückliche Erneuerung der Taufzusage und Taufverpflichtung im Sinne einer feierlichen Taufvergewisserung ist zulässig. Dabei ist der Anschein einer Taufwiederholung zu vermeiden.

.

25 *Nottaufe*

1 Jedes getaufte Glied der Kirche darf gültig die Taufe vollziehen, wenn ein ernsthaftes Taufbegehren vorliegt und es Not oder Gefahr verbieten, den ordentlichen Weg von Anmeldung, Vorbereitung und Vollzug zu beschreiten.

2 Die Nottaufe ist mit Wasser und der Taufformel gemäss § 21 Abs. 2 und wenn immer möglich vor Zeugen zu vollziehen.

3 Die Taufe ist unverzüglich dem zuständigen Gemeindepfarramt des Täuflings mitzuteilen. Dieses stellt aufgrund der Angaben des Taufenden und der Zeugen die Taufurkunde aus.

.

35 *Bedeutung der Konfirmation*

1 Mit der Konfirmation werden die jungen Menschen, die am kirchlichen Unterricht teilgenommen haben, an ihre Taufe erinnert und, weil sie dazu ihr Ja geben, von der Gemeinde als erwachsene Gemeindeglieder aufgenommen.

2 Mit der Konfirmation empfangen die Jugendlichen beim Übergang ins Erwachsenenleben den Segen Gottes für ihren weiteren Lebensweg und werden eingeladen, als verantwortliche Glieder der Kirche zu leben und am Reich Gottes mitzuarbeiten.

36 *Voraussetzung*

Die Taufe ist Voraussetzung der Konfirmation oder wird Teil der Konfirmationsfeier.

.

49 *Stellvertretung*

Kandidierende der Theologie, die (mindestens) das propädeutische Examen, das Grundstudium oder das Bakkalaureat der Theologie ("Bachelor- Abschluss in Theologie") bestanden und überdies ein homiletisch-liturgisches Seminar absolviert haben, können mit Gottesdienstvertretungen, auch solchen mit Taufe oder Abendmahl, betraut werden.

BS 2006 2006
Befähigung und Zuständigkeiten Zuständigkeiten

60 *Zuständigkeit für Ausnahmegewilligungen*

1 Die Gottesdienstkommission ist zuständig für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen von den die Kirchgemeinden und kantonalkirchlichen Dienste verpflichtenden Bestimmungen betreffend die Gestalt des Gottesdienstes (§ 10) sowie die Gottesdienstzeiten und -orte (§ 12 Abs. 1 und § 15).

2 Die Gottesdienstkommission kann in besonderen seelsorgerlich begründeten Fällen Abweichungen von den Bestimmungen von § 19, § 20, § 21 Abs. 1, § 22 (Taufe), § 26 Abs. 2, § 29, § 30 (Abendmahl), § 34 (Kindersegnung), § 37 (Konfirmation), § 39, § 40, § 41 (Eheeinsegnung), § 46 Abs. 1 (Abdankung) und § 47 (besondere Segnungsfeiern) bewilligen.

3 Die Gottesdienstkommission kann gemäss ihrer Geschäftsordnung diese Befugnis an einen Ausschuss delegieren. Gegen den Entscheid des Ausschusses kann an die Gesamtkommission rekuriert werden. Deren Geschäftsordnung regelt dazu das Nähere.

SH 2007 2007
Die feiernde Gemeinde

005 *Grundsatz*

In Gottesdiensten, bei Taufe und Abendmahl, bei Segnungshandlungen und anderen Anlässen feiert die Gemeinde die bedingungslose Zuwendung Gottes zu den Menschen und zur ganzen Schöpfung, vernimmt den Zuspruch und Anspruch des Evangeliums von Jesus Christus und erfährt sich als Gemeinschaft verbunden durch den Heiligen Geist.

SH 2007 2007
1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

007.1 *Inhalt*

Nach evangelisch-reformiertem Verständnis besteht der Gottesdienst aus den Teilen Sammlung, Anbetung, Verkündigung, Fürbitte und Sendung sowie gegebenenfalls Taufe und Abendmahl.

SH 2007 2007
Die feiernde Gemeinde Die beiden Sakramente

016 *Grundsatz*

Gottes Geist wirkt in der Gemeinschaft der Christen und in ihrem Leben besonders durch die Verkündigung des Evangeliums und die Feier der Sakramente. Taufe und Abendmahl sind die beiden heiligen, mit Wort und Zeichen – Wasser, Brot und Kelch – versehenen Handlungen, die von Christus eingesetzt wurden.

SH 2007 2007
Die feiernde Gemeinde Die Taufe

017 *Bedeutung*

1 Das Sakrament der Taufe ist zeichenhafter Zuspruch der bedingungslosen, in Jesus Christus sichtbar gewordenen Liebe Gottes zu allen Menschen.

2 Die Taufe ist Zeichen der Zugehörigkeit zum Bund Gottes mit den Menschen und zur christlichen Gemeinde.

3 Wer getauft ist, ist berufen, sein Leben auf der Grundlage des christlichen Glaubens zu gestalten.

4 Die Taufe ist ein einmaliger Akt und unwiderrufbar. Die in einer anderen christlichen Kirche oder Gemeinschaft empfangene Taufe wird anerkannt.

SH 2007 2007

Die feiernde Gemeinde

Die Taufe

018 *Form*

1 Getauft wird mit Wasser auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Diese Formel will dazu ermutigen, dass sich der Täufling als Kind Gottes versteht und sein Leben aus der Gnade der Kindschaft heraus führen darf.

2 Der Täufling erhält einen biblischen Taufspruch und in der Regel eine Taufkerze.

3 Die Getauften oder ihre Eltern erhalten einen Taufschein.

4 Die Eltern und gegebenenfalls die Taufpaten legen bei der Taufe eines Kindes ein öffentliches Taufversprechen ab. Sie geloben darin, dass sie dem heranwachsenden Kind die bedingungslose Liebe Gottes bewusst machen, es im Vertrauen auf diese Liebe begleiten und im christlichen Glauben erziehen.

SH 2007 2007

Die feiernde Gemeinde

Die Taufe

019 *Leitung*

Die Taufe wird von der Pfarrerin, dem Pfarrer gespendet. Im Einvernehmen mit der zuständigen Pfarrperson kann der Kirchenrat im Einzelfall Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind, die Durchführung der Taufe übertragen. In Notfällen, in denen das Überleben des zu taufenden Menschen unsicher ist, kann eine Taufe aus seelsorglichen Gründen auch von einer anderen Person durchgeführt werden.

SH 2007 2007

Die feiernde Gemeinde

Die Taufe

020 *Täufling*

1 Getauft werden in der Regel Kinder; die Taufe ist jedoch auch bei Jugendlichen und Erwachsenen möglich.

2 Die Pfarrerin, der Pfarrer sorgt dafür, dass Kinder im Schulalter und Jugendliche unter sechzehn Jahren, welche die Taufe begehren, in die Bedeutung der Taufe eingeführt werden.

3 Wer sich nach vollendetem sechzehntem Lebensjahr taufen lassen will und keinen kirchlichen Unterricht besucht hat, erhält einen Taufunterricht.

4 Ein Täufling wird durch die Taufe Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche, sofern er dies nicht schon vorher war.

SH 2007 2007

Die feiernde Gemeinde

Die Taufe

021 *Eltern*

1 Bei der Taufe eines Kindes soll mindestens ein Elternteil der evangelisch-reformierten Kirche angehören.

2 Zur Vorbereitung einer Kindertaufe führt die Pfarrperson mit den Eltern ein Taufgespräch.

SH 2007 2007

Die feiernde Gemeinde

Die Taufe

022 *Taufpaten*

1 Es können Taufpaten bestimmt werden. Sie begleiten die Getauften auf ihrem Weg.

2 Taufpaten sollen einer christlichen Kirche angehören und mindestens sechzehn Jahre alt sein.

SH 2007 2007

Die feiernde Gemeinde

Die Taufe

023 *Ort*

1 Die Taufe findet in der Regel am Wohnort des Täuflings bzw. in dessen Wahlkirchgemeinde in einem sonntäglichen Gemeindegottesdienst statt.

2 Findet sie nicht am Wohnort des Täuflings oder nicht durch die Ortspfarrerin, den Ortspfarrer statt, ist sie durch die Pfarrperson, welche die Taufe gespendet hat, dem Pfarramt der Wohnortskirchgemeinde und gegebenenfalls der Wahlkirchgemeinde schriftlich zu melden.

SH 2007 2007

Die feiernde Gemeinde Die Taufe

024 *Tauferinnerung*

Die Erinnerung an die Zusage der Liebe Gottes und an die Zugehörigkeit zum Leib Christi durch die Taufe soll durch die Tauferinnerung in Ostergottesdiensten oder in besonderen Gottesdiensten wach gehalten werden.

SH 2007 2007

Das segnende Handeln im Gottesdienst Konfirmation

031 *Bedeutung*

1 Ein besonderer Segen wird jungen Menschen zugesprochen, die sich auf der Schwelle zum Erwachsenenleben befinden. Gleichzeitig wird im Konfirmationsgottesdienst die kirchliche Unterweisung abgeschlossen, an die Taufe erinnert und sie bekräftigt.

2 Wer konfirmiert ist, ist eingeladen, das kirchliche Leben aktiv mitzugestalten.

SH 2007 2007

Das segnende Handeln im Gottesdienst Fürbitte und Segen für besondere Situationen

039 *Kinder- oder Familiensegnung*

1 Eltern, die ihr Kind nicht zur Taufe bringen möchten, können einen gottesdienstlichen Segen wünschen. Dieser kann als Kinder- oder Familiensegnung gestaltet werden.

2 Die Pfarrerin, der Pfarrer bespricht mit den Eltern die Unterschiede zwischen Taufe und Segen sowie die Form der Segnung.

SH 2007 2007

Funktionen, Dienste, Ämter in der Kirchgemeinde

131 *Pfarrerin, Pfarrer*

11 Pfarrerin und Pfarrer sind theologisch ausgebildet und ordiniert zur Verkündigung des Wortes Gottes. Im Gehorsam gegenüber dem Dreieinigen Gott und gebunden durch das Ordinationsgelübde sind sie in der Wortverkündigung frei.

2 Zur spezifischen Verantwortung der Pfarrpersonen gehören: der öffentliche Gottesdienst, Taufe, Abendmahl, Trauung, Abdankung, Seelsorge, Unterweisung in der christlichen Lehre und der Gemeindeaufbau.

3 Sie können pfarramtliche Aufgaben im Team mit anderen Personen besorgen, die sie in dieser Aufgabe ausbilden, unterstützen und leiten.

4 Die Pfarrpersonen nehmen als Mitglieder des Kirchenstandes teil an der Leitung der Kirchgemeinde.

ZG 2009 2009

Die Kirchgemeinde

02 *Mitgliedschaft*

1 Die Kirchgemeinde umfasst die im Kantonsgebiet wohnhaften Angehörigen der Evangelisch-reformierten Kirche.

2 Zeichen und Ausdruck findet diese Mitgliedschaft in Taufe und Abendmahl, in Unterweisung und Konfirmation, in der Teilnahme am Gottesdienst und an anderen Aktivitäten der Gemeinde.

ZH 2010 2010

1. Teil: Die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich 1. Abschnitt:

Ursprung und Bekenntnis

005 *Auftrag*

1 Die Landeskirche ist den Menschen nah und spricht sie in ihrer Vielfalt an.

2 Als Volkskirche leistet sie ihren Dienst in Offenheit gegenüber der ganzen Gesellschaft durch

a. die Verkündigung des Wortes Gottes in Liturgie, Predigt, Taufe und Abendmahl, ...

ZH 2010 2010

1. Teil: Die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich 4. Abschnitt:

Mitgliedschaft

025.3 *Aufnahme*

3 Aufgenommene, die noch nicht getauft sind, empfangen als Zeichen ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi in der Regel die Taufe.

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder *1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - A. Grundlagen*

032 *Liturgie*

1 Die Liturgie macht den Weg der im Namen des dreieinigen Gottes versammelten Gemeinde durch den Gottesdienst sichtbar.

2 Sammlung, Anbetung, Verkündigung, Fürbitte und Sendung sind die fünf Schritte der Zürcher Liturgie. Sie bilden zusammen ein lebendiges Ganzes.

3 Die Sakramente Taufe und Abendmahl sind Teil des Gottesdienstes.

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder *1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - B. Sakramente*

044 *Taufe und Abendmahl*

Taufe und Abendmahl sind die Sakramente der reformierten Kirche. Sie sind Zeichen für den Bund Gottes mit den Menschen in Jesus Christus und Bekenntnis des Glaubens.

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder *1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - B. Sakramente - a. Taufe*

045 *Bedeutung und Form*

1 In der Taufe wird Gottes Ja zum einzelnen Menschen bezeugt. Sie ist Ausdruck für dessen Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi.

2 Die Taufe von Kindern oder Erwachsenen erfolgt gemäss dem Zeugnis des Neuen Testaments auf den Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

3 Die Taufe wird nur einmal vollzogen. Die in einer anderen Kirche empfangene Taufe wird anerkannt.

4 Die Taufe wird von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer vollzogen.

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder *1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - B. Sakramente - a. Taufe*

046 *Ort*

1 Die Taufe findet in der Regel in einem Gemeindegottesdienst statt. Die Gemeinde bezeugt durch ihre Anwesenheit ihre Mitverantwortung für das Leben der Getauften und nimmt sie in ihre Fürbitte auf.

2 Erfolgt eine Taufe nicht in der Kirchgemeinde am Wohnsitz der getauften Person, so ist dies dem Pfarramt am Wohnsitz mitzuteilen.

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder

1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - B.
Sakramente - a. Taufe

047 Eltern und Paten

- 1 Die Eltern versprechen, ihr Kind im evangelischen Glauben zu erziehen.
- 2 Die Paten sind Vertrauenspersonen des Kindes. Sie begleiten Eltern und Kind in Fragen des evangelischen Glaubens.
- 3 Mindestens ein Elternteil gehört einer evangelischen Kirche an. Mindestens eine Patin oder ein Pate ist mündiges Mitglied einer christlichen Kirche. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kann die Taufe in seelsorglich begründeten Ausnahmefällen dennoch vollzogen werden.

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder

1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - B.
Sakramente - a. Taufe

048 Segnung

Eltern, die ihr Kind nicht taufen lassen wollen, können es zur Bitte um Gottes Segen in den Gemeindegottesdienst bringen.

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder

1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - D.
Gottesdienst im Lebenslauf - a. Konfirmation

056 Bedeutung

- 1 Die Konfirmationsfeier ist ein Gemeindegottesdienst.
- 2 Die Konfirmation nimmt das Ja Gottes auf, wie es in der Taufe zum Ausdruck kommt. In der Konfirmation bittet die Gemeinde für die Konfirmandinnen und Konfirmanden um den Segen Gottes. Die Konfirmation lädt zu verantwortlichem Christsein und zur Teilnahme am Leben der Kirche ein.

ZH 2010 2010

3. Teil: Pfarramt und Dienste der Kirche 2. Abschnitt: Pfarramt - A. Grundlagen

107 Pfarrerinnen und Pfarrer

- 1 Pfarrerinnen und Pfarrer sind theologisch ausgebildet für die Verkündigung des Evangeliums in Predigt, Taufe und Abendmahl, für die Seelsorge, für die Diakonie, für den Unterricht und die Bildungsarbeit mit Erwachsenen sowie für den Aufbau der Gemeinde.
- 2 Sie sind im Gehorsam gegen Jesus Christus und gebunden durch das Ordinationsgelübde in der Wortverkündigung frei.
- 3 Pfarrerinnen und Pfarrer erbringen ihren Dienst in einer Kirchengemeinde, in Institutionen, in regionalen und gesamtkirchlichen Aufgaben und Projekten sowie in den Gesamtkirchlichen Diensten.

ZH 2010 2010

3. Teil: Pfarramt und Dienste der Kirche 2. Abschnitt: Pfarramt - C. Gemeindepfarramt

113.1 Amtspflichten

- 1 Pfarrerinnen und Pfarrer erfüllen namentlich folgende Aufgaben und Pflichten:
 - a. Gottesdienst, Abendmahl, Taufe und Konfirmation,
 - b. Trauungen und Abdankungen, ...